

## Einführung

### a. Die Fragestellung

Die Volkszählung vom 17. Mai 1939 ist im gesamten damaligen Reichsgebiet mit Ausnahme des Memellandes, das erst kurz zuvor in das Reich wieder eingegliedert worden war, durchgeführt worden. Die Angaben für die Volkszählung wurden zusammen mit denen für die Berufszählung mit einer Haushaltungsliste erhoben, in der jede einzelne zur Haushaltung gehörige Person namentlich aufzuführen war. Ein Muster der Haushaltungsliste ist in Heft 1 des vorliegenden Bandes 552 der »Statistik des Deutschen Reichs« auf den Seiten 7—10 abgedruckt; dort wird auch eine allgemeine Einführung in den Aufbau und die Methode der Volkszählung 1939 gegeben.

Die Frage nach der Religionszugehörigkeit in Spalte 7 der Haushaltungsliste lautete:

»Religion. Maßgebend ist die rechtliche Zugehörigkeit. Wenn jemand keiner Kirche, Religionsgesellschaft oder religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, ist „gottgläubig“ oder „glaubenslos“ einzutragen.«

In den Erläuterungen zur Spalte 7 wurde darüber hinaus noch auf folgendes hingewiesen:

»Für die Angabe der Religion sind zu unterscheiden:

- Angehörige einer Kirche, Religionsgesellschaft oder religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft,
- Gottgläubige,
- Glaubenslose.

Die Kirche, Religionsgesellschaft oder religiös-weltanschauliche Gemeinschaft ist genau zu bezeichnen (z. B. evangelisch, lutherisch, reformiert, römisch-katholisch, altkatholisch, freikirchlich-reformiert, Baptist, Mennonit, jüdisch usw. oder Deutsche Glaubensbewegung, Deutsche Gotterkenntnis [Haus Ludendorff] usw.). Die Zugehörigkeit zu einer orthodoxen Kirche ist durch die Verwendung der Bezeichnung »orthodox« (z. B. russisch-orthodox) kenntlich zu machen.

Personen, die einer Kirche oder Religionsgesellschaft und außerdem einer religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft angehören, haben die Kirche (Religionsgesellschaft) anzugeben.«

### b. Die Religionsordnung von 1939

Auf Grund der Eintragungen in den Haushaltungslisten wurde eine Auszählung der Bevölkerung nach der Religionszugehörigkeit in der folgenden zusammenfassenden Ordnung vorgenommen:

- Angehörige einer Kirche, Religionsgesellschaft oder religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft
  - Angehörige der evangelischen Landeskirchen (Deutsche Evangelische Kirche) oder Freikirchen
  - Angehörige der römisch-katholischen Kirche
  - Sonstige
    - Übrige Christen
    - Glaubensjuden
    - Angehörige sonstiger nichtchristlicher Religionsgesellschaften und Angehörige (lediglich) religiös-weltanschaulicher Gemeinschaften
- Gottgläubige
- Glaubenslose
- Ohne Angabe.

Diese Gliederung berücksichtigt die in dem Runderlass des Reichsministers des Innern vom 26. 11. 1936 (RMBlV. 1936, S. 1575) getroffene Regelung über die in öffentlichen Listen, Vordrucken und Urkunden zu unterscheidenden Religionsbezeichnungen.

Welche Kirchen, wichtigeren Religionsgesellschaften und religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften zu den 5 verschiedenen Gruppen der Abteilung A im einzelnen gehören, ist aus der auf Seite 7 abgedruckten ausführlichen »Syste-

matischen Ordnung der Kirchen, Religionsgesellschaften und religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften usw.« zu ersehen.

Maßgebend für die Zurechnung zu den einzelnen Gruppen war auch 1939, wie schon bei den Volkszählungen von 1925 und 1933, die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft. In Abweichung von dieser Regelung waren jedoch diejenigen, die keiner kirchlichen oder religiösen Gemeinschaft angehörten, auf Grund ihrer Erklärung in der Haushaltungsliste entweder den Gottgläubigen oder den Glaubenslosen zuzuzählen. Hier wurde also die Einordnung nach dem persönlichen Bekennen der Ausfüllungspflichtigen vorgenommen.

### c. Vergleich der Religionsordnungen von 1939 und 1933

Die systematische Ordnung der Kirchen, Religionsgesellschaften und religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften der Volkszählung 1939 entspricht im wesentlichen der der Volkszählung von 1933. Doch mußten 1939 die Ergebnisse zum Teil etwas stärker zusammengefaßt werden. Hieraus ergab sich zugleich die Notwendigkeit, einige kleinere christliche Religionsgesellschaften umzusetzen.

Bei der Volkszählung 1933 war nämlich versucht worden, die Angehörigen der nunmehr in der Deutschen Evangelischen Kirche zusammengeschlossenen evangelischen Landeskirchen getrennt von den übrigen evangelischen Christen auszuzählen. Die Gesamtzahl der evangelischen Christen sollte dabei in folgende 3 Gruppen aufgelöst werden:

1. Angehörige evangelischer Landeskirchen
2. Altluutheraner, Altreformierte und Herrnhuter
3. Angehörige sonstiger evangelischer Religionsgesellschaften (d. h. die übrigen evangelischen Freikirchen sowie sämtliche sonstigen christlichen Religionsgesellschaften außer den Altkatholiken und den orthodoxen Christen).

Es stellte sich jedoch heraus, daß eine einwandfreie Trennung der ersten und zweiten Gruppe auf Grund der Angaben in den Haushaltungslisten nicht möglich war, so daß die Ergebnisse für diese beiden Positionen bei der Veröffentlichung zusammengefaßt werden mußten. Ein Teil der evangelischen Freikirchen wurde somit bei der Deutschen Evangelischen Kirche, ein anderer bei den sonstigen (evangelischen) Religionsgesellschaften nachgewiesen.

Auf Grund dieser Erfahrungen von 1933 sind bei den Auszählungen von 1939 nunmehr von vornherein sämtliche evangelischen Freikirchen mit der Deutschen Evangelischen Kirche (Landeskirchen) zusammengefaßt worden. Die Angehörigen der übrigen christlichen Religionsgesellschaften, im wesentlichen die Apostolischen, die Neuapostolischen und die Adventisten, sind nicht mehr den evangelischen Christen zugerechnet, sondern mit den Altkatholiken und den orthodoxen Christen zu den »Übrigen Christen« zusammengefaßt worden. Dies Verfahren ist insoweit gerechtfertigt, als diese Religionsgesellschaften sich vielfach selbst nicht als evangelisch betrachten und auch nicht durchweg aus der evangelischen Kirche hervorgegangen sind.

Wie schon erwähnt wurde, sind diejenigen, die keiner kirchlichen oder religiösen Gemeinschaft angehören und die 1933 als »Gemeinschaftslose« zusammengefaßt wurden, bei der Aufbereitung der Zählung 1939 als »Gottgläubige« oder »Glaubenslose« unterschieden worden.

Die umstehende Übersicht bringt eine Gegenüberstellung der bei den beiden Zählungen von 1939 und 1933 verwandten Religionsordnungen. In dieser Übersicht ist kenntlich gemacht, wie sich die einzelnen ausgezählten Gruppen von 1933 zu denjenigen von 1939 verhalten.